

Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Klosterstraße 47, 10179 Berlin

An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
den Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes
den Präsidenten des Rechnungshofes
den Berliner Beauftragten für Datenschutz und
Informationsfreiheit
die Bezirksämter
die Sonderbehörden
die nichtrechtsfähigen Anstalten
die Eigenbetriebe

nachrichtlich

an die Eigengesellschaften
die gemischtwirtschaftlichen Unternehmen,
an denen Berlin überwiegend beteiligt ist
die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen
des öffentlichen Rechts
den Hauptpersonalrat

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)

I D 2 Be – 076/3184

Bearbeiter: **Frau Beiersdorf**

Dienstgebäude: Berlin-Mitte

Klosterstraße 47, 10179 Berlin

Verkehrsverbindung U 2 Klosterstraße

Zimmer **2421**

Telefon (030) 9027-**1030**

Telefax (030) 9028-(928) 4290 (PC-FAX)

Vermittlung (030) 9027-111

Intern 927-1030

E-Mail petra.beiersdorf@seninnsport.berlin.de
E-Mail nicht für Dokumente mit elektronischer
Signatur verwenden.

Internet www.berlin.de/sen/inneres

Datum **29.01.2009**

Rundschreiben InnSport I Nr. 10 /2009

Steuerliche Behandlung von Leistungen des Arbeitgebers zur Gesundheitsförderung hier: Neuregelungen aufgrund des Jahressteuergesetzes 2009

Inhalt:

Informationen für den Personalservice und die Koordinatorinnen/en für das betriebliche Gesundheitsmanagement

Berücksichtigung eines geldwerten Vorteils bei Gewährung von Arbeitgeber-
leistungen zur Gesundheitsförderung

Mit Inkrafttreten des Jahressteuergesetzes 2009 wurde eine neue Steuerbefreiungsvorschrift (§ 3 Nr. 34 Einkommensteuergesetz -EStG-) geschaffen. Danach werden Leistungen des Arbeitgebers zur Gesundheitsförderung unter bestimmten Voraussetzungen teilweise steuerfrei gestellt, wenn sie zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden.

1. Steuerfreie Leistungen des Arbeitgebers zur Gesundheitsförderung

Zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbrachte Leistungen des Arbeitgebers zur Verbesserung des **allgemeinen Gesundheitszustandes** und der **betrieblichen Gesundheitsförderung** sind bis zu einem Freibetrag von **500,- Euro** im Jahr **je Arbeitnehmer** steuer- und damit sozialversicherungsfrei gestellt.

Die Steuerbefreiung gilt erstmals für Leistungsaufwendungen des Arbeitgebers im Kalenderjahr **2008** (§ 52 Abs.4 c EStG).

2. Welche Leistungen zur allgemeinen und betrieblichen Gesundheitsförderung sind begünstigt?

Die neue Steuerbefreiung soll die Bereitschaft der Arbeitgeber erhöhen, interne und externe Maßnahmen zur Gesundheitsförderung durchzuführen.

Erfasst sind eigene Angebote und Programme des Arbeitgebers, aber auch Barleistungen (Zuschüsse) an die Arbeitnehmer für die Teilnahme an externen Veranstaltungen (z. B. von Krankenkassen angebotene Gesundheitskurse). Jedoch sind Zuschüsse für **Mitgliedsbeiträge** an Sportvereine oder Fitnessstudios **nicht** begünstigt.

Begünstigt sind insbesondere die in der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 16/10189, Seite 47) aufgeführten Leistungen. Dort sind folgende Handlungsfelder genannt:

Verbesserung des **allgemeinen** Gesundheitszustandes

- Bewegungsgewohnheiten (z. B. Reduzierung von Bewegungsmangel),
- Ernährung (z. B. Vermeidung und Reduktion von Übergewicht),
- Stressbewältigung und Entspannung,
- Suchtmittelkonsum (z. B. gesundheitsgerechter Umgang mit Alkohol).

Betriebliche Gesundheitsförderung

- arbeitsbedingte körperliche Belastungen (Vorbeugung und Reduzierung arbeitsbedingter Belastungen des Bewegungsapparates),
- gesundheitsgerechte betriebliche Gemeinschaftsverpflegung,
- psychosoziale Belastung, Stress (Förderung individueller Kompetenzen der Stressbewältigung am Arbeitsplatz, gesundheitsgerechte Mitarbeiterführung),
- Suchtmittelkonsum (z. B. rauchfrei im Betrieb).

3. Geldwerter Vorteil

Lediglich eine den Freibetrag (Pkt. 1.) übersteigende Aufwendung stellt grundsätzlich einen **geldwerten Vorteil** dar, der der Lohnsteuer- und Beitragspflicht in der Sozialversicherung unterliegt.

Laut Urteil des Bundesfinanzhofs vom 30.05.2001 (BStBl. II S. 671) kann im Einzelfall ein geldwerter Vorteil beim Arbeitnehmer nicht zu erfassen sein, wenn eine Maßnahme des Arbeitgebers einer spezifisch berufsbedingten Beeinträchtigung der Gesundheit des Arbeitnehmers vorbeugt oder ihr entgegenwirkt, d. h. die Maßnahme im ganz **überwiegenden eigenbetrieblichen** Interesse des Arbeitgebers durchgeführt wird.

Diese Rechtsprechung ist grundsätzlich weiterhin anzuwenden. Die Prüfung, ob ein überwiegendes eigenbetriebliches Interesse des Arbeitgebers vorliegt, wird jedoch entbehrlich, soweit § 3 Nr. 34 EStG einschlägig ist und der Freibetrag nicht überschritten wird.

Im Auftrag

Dr. Bochmann